



An die

Kreisverwaltung Düren

Düren, 03.03.10

Betr.: Antrag des Kreises Düren 61/2 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 31 WHG

Ihr Zeichen 66/1 AG 238Na
Landesbüro Zeichen DN-02.10WA

Sehr geehrter Herr ...

Den obigen Antrag lehnen wir ab.

Begründung

Landschaftsbild

- Bei der Überformung der Landschaft (Lärmschutzwall) handelt es sich nicht nur um eine einschneidende Maßnahme, sondern um eine Vielzahl von Veränderungen.
- Durch die Beseitigung von gliedernden Landschaftselementen und Kleinstrukturen entsteht hier ein tiefgreifend verändertes Landschaftsbild, dessen charakteristische Eigenart in weiten Teilen verloren geht.
- Die Aussage, dass durch die Rodung der Gehölze die Weite der Blickbeziehung erhöht wird, kann so nicht hingenommen werden. Ob dies überhaupt wünschenswert und ästhetisch höherwertig ist, ist fragwürdig. Die Eigenheit dieser Landschaft wird sowohl durch die naturräumlichen Gegebenheiten, als auch durch die kulturhistorische Entwicklung und aktuelle Nutzungsformen bestimmt. Es geht also neben der visuell-ästhetischen Einschätzung auch um real vorhandene und beschreibbare Strukturen und deren naturschutzfachlichen Wert
- Die Flurbereinigung, die sich einseitig mit der Schaffung von Infrastruktur (Wirtschaftswege) und mit der Vergrößerung der zu bewirtschaftenden Parzellen beschäftigt (Schlagvergrößerung), bewirkt eine für den Naturschutz unvorteilhafte Rodung, die durch eine Verlegung der Struktur an den Rand der Feldfläche, den Lärmschutzwall, nicht ausgeglichen werden kann.
- Festzustellen ist, dass sich die Qualität des Landschaftsbildes nicht durch die bloße Anlage von Strukturen bzw. Elementen erreichen lässt, die

keinen Bezug zu den dortigen naturräumlichen Gegebenheiten haben und durch ihren vereinheitlichen Charakter der uniformierten Landschaft Vorschub leisten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Es fällt auf, dass man hier bei der Abschätzung der Folgen der Planung nie vom „worst-case“-Szenario ausgeht, sondern immer nur vom „best-case“. Damit ist die für den Naturschutz wichtige Abwägung bereits schon vorher in Schiefelage. So kann der Verlust der Artenvielfalt nicht aufgehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um einen Lebensraum der Haselmaus (*Mucardinus avellanarius*), FFH Art Anhang IV, handelt. Zur Kartierung sollte die Haarhaftmethode angewendet werden.

Es ist außerdem zu erwarten, dass die Fledermäuse, die im Bereich Rather Feld zahlreich vertreten sind, die Böschungsstruktur als wichtige Leitlinie in der Feldflur benutzen. Eine Verlagerung an den Lärmschutzwall birgt die Gefahr von Kollisionen auf der Autobahn. Vor allem für Große Mausohren, die so an die Autobahn gelockt werden und hinter Hindernissen (hier dem Lärmschutzwall) in den Tiefflug übergehen, ist dies eine ernste Gefährdung, wenn keine Grünbrücke über die Autobahn hinweg besteht.

Wirkung der Ausgleichmaßnahme

- Durch die Nähe der A4 ist Vogelschlag (roadkill) vorprogrammiert. Die VSchRL verbietet die absichtliche Tötung von Vogelarten.
- Zusätzlich ist zu erwarten, dass wegen der Verlärmung sich hier nur Ubiquisten ansiedeln werden.

Den Gehölzstreifen als Feldgehölz einzustufen und in die Bilanzierung einfließen zu lassen, ist unzutreffend. Zudem müsste bei dieser Fläche der Faktor weit unter 1 liegen.

Die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen werden daher von uns als unzureichend abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen